

Sachbearbeitung	ZSD/HF - Haushalt und Finanzen		
Datum	01.06.2022		
Geschäftszeichen	ZSD/HF-Her		
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 07.07.2022	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 13.07.2022	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 900/22

Betreff: Haushaltsplanung 2023
- Beratung der Eckdaten -

Anlagen: Anlage 1 - Prognose der Allgemeinen Finanzmittel 2023
Anlage 2 - Berechnung der Budgetzuschüsse 2023
Anlage 3 - Wiederkehrendes
Anlage 4 - Transferleistungen Sozial- und Jugendhilfe
Anlage 5 - Flüchtlinge und Integration
Anlage 6 - Kinderbetreuung
Anlage 7 - Sachstand Verschuldung
Anlage 8 - Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes 2023

Antrag:

1. Die Eckdaten des Haushalts 2023 (Ziff. 2 der Sachdarstellung) zu beschließen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushaltsplan 2023 auf Basis dieser Eckdaten unter Berücksichtigung aktueller Veränderungen der Allgemeinen Finanzmittel, insbesondere durch die Orientierungsdaten des Landes für 2023 (Haushaltserlass 2023), zu erarbeiten.
3. Den kalkulatorischen Zinssatz 2023 auf 2,2 % festzusetzen.

Thomas Eppler

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM ₁ , OB, ZSD/SB	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Ausgangslage

1.1 Finanzpolitische Zielvorgaben

Die Stadt verfolgt im Rahmen ihrer Finanzpolitik folgende übergeordnete, aus dem kommunalen Haushaltsrecht abgeleitete und dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit folgende finanzpolitische Strategieziele:

1. Der Ergebnishaushalt wird dauerhaft in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen.
2. Aus dem Ergebnishaushalt wird dauerhaft mindestens ein Zahlungsmittelüberschuss zur Finanzierung der im Haushaltsplan veranschlagten Tilgungsleistungen ohne Umschuldung und Sondertilgung erwirtschaftet (Mindestzahlungsmittelüberschuss).
3. Aus dem Ergebnishaushalt soll dauerhaft, zusätzlich zum Mindestzahlungsmittelüberschuss (siehe Ziff. 4), ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe des Finanzierungsmittelbedarfs aus Investitionstätigkeit (Gesamt-Finanzhaushalt, lfd. Nr. 31) abzüglich geplanter Entnahmen aus zweckgebundenen Sparbüchern erwirtschaftet werden (Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel).
4. Die Aufnahme neuer Schulden wird möglichst vermieden. Soweit sie zur Finanzierung der Investitionshaushalte unabweisbar sind, werden Kreditaufnahmen auf das absolut Notwendigste begrenzt. Mittel- bis langfristig werden die bestehenden Schulden abgebaut.
5. Für die Unterhaltung, Sanierung und Instandhaltung des städtischen Vermögens werden ausreichend Finanzmittel zur Verfügung gestellt, die den nachhaltigen Substanzerhalt des städtischen Vermögens sichern.

1.2 Jahresabschluss 2021

Das **Haushaltsjahr 2021** verlief trotz andauernder Pandemie deutlich positiv. In der **Ergebnisrechnung** ergibt sich ein ordentliches Ergebnis von 29,0 Mio. € und damit gegenüber dem Haushaltsplan eine Verbesserung in Höhe von 43,4 Mio. €. In der Finanzrechnung ergibt sich ohne Berücksichtigung der haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge ein Finanzierungsmittelüberschuss von 48,5 Mio. € und damit gegenüber dem Haushaltsplan, in dem noch ein Finanzierungsmittelabbau von 78,5 Mio. € geplant war, eine Verbesserung in Höhe von 126,9 Mio. €. Einzelheiten sind in der GD 940/22 dargestellt.

1.3 Verlauf des laufenden Haushaltsjahres 2022

Bis zum ersten Finanzbericht für das 1. Quartal 2022 konnte von einem planmäßigen Verlauf für das Jahr 2022 ausgegangen werden.

Eine verlässliche Prognose für die kommenden Jahre zu treffen, hat sich in der aktuellen Situation zunehmend erschwert. Die zwar derzeit weniger präzise, aber abzuwartende Entwicklung der Corona-Pandemie und der aktuell andauernde Ukraine-Krieg, mit den damit verbundenen Auswirkungen auf die Wirtschaft, machen dies nahezu unmöglich. Anhaltende Rohstoffknappheit und stark ansteigende Bau- sowie Energiepreise stellen auch die Stadt vor zunehmende Herausforderungen.

Die aktuelle Mai-Steuerschätzung fiel zwar deutlich positiver aus als erwartet. Diese Prognose ist jedoch mit vielen Risiken verbunden und die weitere Wirtschaftsentwicklung bleibt sehr vorsichtig abzuwarten.

Die Stadt kann derzeit für das Jahr 2022 nach wie vor von einem stabilen Verlauf ausgehen. Vorsichtig optimistisch kann mit einem Ergebnis über Plan im Jahr 2022 gerechnet werden. Die weiteren Entwicklungen, insbesondere der Gewerbesteuer, können nicht eingeschätzt werden.

1.4 Rahmenbedingungen für das Jahr 2023

Eine verlässliche Prognose für die kommenden Jahre zu treffen, hat sich in der aktuellen Situation zunehmend erschwert. Die zwar derzeit weniger präzise, aber abzuwartende Entwicklung der Corona-Pandemie und der aktuell andauernde Ukraine-Krieg, mit den damit verbundenen Auswirkungen auf die Wirtschaft, machen dies nahezu unmöglich. Anhaltende Rohstoffknappheit und stark ansteigende Bau- sowie Energiepreise stellen auch die Stadt vor zunehmende Herausforderungen.

Die aktuelle Mai-Steuerschätzung fiel zwar deutlich positiver aus als erwartet. Diese Prognose ist jedoch mit vielen Risiken verbunden und die weitere Wirtschaftsentwicklung bleibt sehr vorsichtig abzuwarten.

Ausgangslage für die Planung für das Jahr 2023 und die mittelfristige Finanzplanung bis 2026 sind damit deutlich erschwert und zudem geprägt von weiterhin hohen Ermächtigungsüberträgen, ein sehr hohes Investitionsvolumen mit nachfolgenden erhöhten Abschreibungen und Folgekosten, beschlossene Großprojekte und ehrgeizige Programme mit laufenden finanziellen Lasten wie dem Ausbau der Kinder- und Schulkindbetreuung.

Nach der aktuellen Steuerschätzung (Mai 2022) werden für 2022 und 2023 insgesamt deutliche Zuwächse gegenüber der Herbst-Steuerschätzung im November 2021 erwartet. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Mai-Steuerschätzung auf einer eher optimistischen Prognose der wirtschaftlichen Entwicklung beruht und Risiken wie gestörte Gaslieferungen aus Russland, gestörte Lieferketten aufgrund der Corona-Pandemie in China oder stagnierende Konsumlaune in der Bevölkerung nicht abbildet. Die Ergebnisse können daher nicht eins zu eins in den Haushalt übernommen werden, da die Gemeinden bei der Planung des Haushalts dem Vorsichtsprinzip Rechnung tragen muss.

Gleichzeitig konnten die Auswirkungen der aktuellen Steuerschätzung (Mai 2022) in den vorliegenden Eckdaten nur bedingt berücksichtigt werden, da nicht für alle Positionen regionalisierte Zahlen vorliegen. Die sich für Ulm ergebenden Auswirkungen aus der aktuellen Steuerschätzung können daher erst nach Vorliegen der Orientierungsdaten des Landes für 2023 (Haushaltserlass 2023), voraussichtlich im Herbst 2022, verlässlich abgeschätzt und für den Haushaltsplan 2023 berücksichtigt werden (siehe Ziff. 2.2).

Insgesamt wird dennoch ein Zuwachs **bei den Allgemeinen Finanzmitteln für 2023 um 13,3 Mio. € (4,7 %)** gegenüber dem Vorjahr prognostiziert. Gegenüber der aktuellen Finanzplanung sind somit Zuwächse von 5,8 Mio. € (2 %) zu erwarten.

Den steigenden Allgemeinen Finanzmitteln von 13,3 Mio. € (+ 4,7 % zum Vorjahr) steht weiterhin eine stark steigende Budgetfortschreibung von 12,9 Mio. € (+ 4,4 %) bei den vorabdotierten Positionen und den Schwerpunktthemen insbesondere bei den Transferleistungen der Sozial- und Jugendhilfe, bei der Kinderbetreuung, im Bereich der Digitalisierung der Stadt, im Personalbereich sowie bei der Instandsetzung und Unterhaltung der Infrastruktur gegenüber.

Die Stadt plant damit auch für 2023 trotz einer äußerst schwierigen Finanzlage und einer unsicheren wirtschaftlichen Entwicklung weiterhin mit hohen Ausgabensteigerungen.

Gleichzeitig ist in der beschlossenen Mittelfristigen Finanzplanung und dem aktuellen Entwurf der IVS 2031 für 2023 ein sehr **ambitioniertes Investitionsprogramm** vorgesehen, das künftig nicht nur hohe Finanzierungskosten, sondern auch hohe zusätzliche Betriebs- und Folgekosten verursachen wird, die den Haushaltsausgleich zusätzlich erschweren werden.

Diese finanzpolitische Einschätzung findet sich nun auch in der Konkretisierung des aktuellen Eckwerte-Entwurfes wieder. **Gemäß den jetzt vorliegenden Eckdaten zum Haushaltsjahr 2023 gelingt Ulm auch in diesem Jahr der Haushaltsausgleich nicht.** Vielmehr ergibt sich trotz des beschlossenen strukturellen Konsolidierungsprozesses 2021 -2023 und einer damit verbundenen Reduzierung der Budgets im Jahr 2022 und 2023 von 5 Mio. € immer noch ein **Defizit des ordentlichen Ergebnisses im Jahr 2023 von rund 5 Mio. €.**

Hinweis:

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich im weiteren Planungsprozess noch Positionen verändern können bzw. anzupassen sind. Änderungen können sich z.B. bei den Allgemeinen Finanzmitteln nach Vorliegen des Haushaltserlasses des Landes für 2023, die Ergebnisse der gemeinsamen Finanzkommission sowie den großen Ertragspositionen -Soziallasten-, Schullasten- und Integrationslastenausgleich -, den Zinszahlungen für Steuererstattungen und durch weitergehende Zuschussanträge ergeben. Dies kann das ordentliche Ergebnis durchaus noch wesentlich verändern.

2. Eckdaten Haushalt 2023

Vorliegende Eckdaten wurden nach dem seit 2020 angewandten Haushaltsplanaufstellung erarbeitet.

Folgende grundsätzliche Ziele werden im Haushaltsaufstellungsverfahren verfolgt:

- Stärkere Orientierung der Budgetaufstellung und des Budgetvollzugs an kommunalpolitischen Zielsetzungen und an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt
- Stärkung der Steuerungsfunktion der Budgetierung, der Budgetverantwortung und der dezentralen Ressourcenverantwortung
- Höhere Effizienz im Verfahren der Budgetaufstellung und des Budgetvollzugs

2.1 Zielvorgaben für den Haushalt 2023

Für den Haushalt 2023 gelten folgende Zielvorgaben

1. Das Ordentliche Ergebnis muss mindestens in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein.

Dieser Ausgleich gelingt auch in 2023 trotz Steuereinnahmen auf nach wie vor hohem Niveau und trotz des strukturellen Konsolidierungsprozesses nach den vorliegenden Eckdaten nicht.

Das prognostizierte Ergebnis 2023 mit - 5 Mio. € stellt gegenüber der beschlossenen Finanzplanung mit - 6,2 Mio. € eine leichte Verbesserung dar. Die weitere wirtschaftliche Entwicklung bleibt jedoch abzuwarten. Zudem werden in den kommenden Jahren weitere Belastungen auf die Stadt zukommen. Deshalb sind eine stringente Haushaltsdisziplin unabdingbar und muss bei den weiteren Planungen sowie im Vollzug sichergestellt werden.

2. Aus dem Ergebnishaushalt 2023 ist mindestens ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe der veranschlagten Tilgungsleistungen (Mindestzahlungsmittelüberschuss)

zu erwirtschaften.

Mit den vorliegenden Eckdaten wird der Mindestzahlungsmittelüberschuss nicht erreicht. Gegenüber der beschlossenen Finanzplanung hat sich der prognostizierte Zahlungsmittelüberschuss aus dem Ergebnishaushalt mit **rd. -11,7 Mio. €** um rd. 20,3 Mio. € gegenüber der Finanzplanung verschlechtert. Der negative Zahlungsmittelüberschuss resultiert insbesondere aus der FAG Rückstellung aus dem Jahr 2021. Diese Mittel wurden auf dem Allgemeinen Sparbuch zurückgelegt und stehen zur Finanzierung zur Verfügung.

Zur Sicherstellung einer dauerhaften Leistungsfähigkeit der Stadtverwaltung Ulm ist darauf hinzuwirken, dass durch den Zahlungsmittelüberschuss aus dem Ergebnishaushalt zusätzlich zum Schuldendienst der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit abzüglich geplanter Entnahmen aus den zweckgebundenen Sparbüchern (Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel) gedeckt ist.

2.2 Prognose Allgemeine Finanzmittel (vgl. Anlage 1)

Auf Basis der aktuell vorliegenden Informationen wird für 2022 mit Allgemeinen Finanzmittel in Höhe von **297,6 Mio. €** als Ausgangsbasis für die nachfolgend dargestellten Budgetfortschreibungen für den Haushalt 2023 ausgegangen. Mit diesen Mitteln müssen alle Aufwendungen, z.B. die Fach-/Bereichsbudgets, die vorabdotierte Sozial- und Jugendhilfe, die Kinder- und Schulkindbetreuung, der Gebäudeunterhalt sowie die ordentlichen Abschreibungen finanziert werden.

Gegenüber dem Plan 2022 bedeutet dies eine **Steigerung bei den Allgemeinen Finanzmitteln um rd. 13,3 Mio. € bzw. 4,7 %**.

Aus Steuern werden insgesamt Mehrerträge in Höhe von rd. 8,1 Mio. € erwartet. Dies ist insbesondere auf Zuwächse bei den Gemeindeanteilen an Einkommen- und Umsatzsteuer sowie einem Anstieg bei der Gewerbesteuer zurückzuführen.

Auch bei den Zuweisungen (netto, nach Abzug der Umlagen und der FAG-Rückstellung) wird mit Mehrerträgen in Höhe von 3,9 Mio. € gerechnet. Dies ist vor allem auf die geplante Auflösung der FAG-Rückstellung aus dem Jahr 2021 in Höhe von 45,3 Mio. € zurückzuführen, die aufgrund der hohen Gewerbesteuermehrerträge und Gewerbesteuerkompensationszahlungen in 2021 gebildet wurde. Ohne die Auflösung der Rückstellung wäre in 2023 ein deutlicher Rückgang bei den Zuweisungen zu verzeichnen, da die FAG-Zuweisungen in 2023 aufgrund der erhöhten Steuerkraft, welche aus den hohen Steuereinnahmen und der reduzierten Gewerbesteuerumlage in 2021 resultiert, zurückgehen.

Die Zinslast kann 2023 zudem netto um rd. 1,25 Mio. € reduziert werden, die Deckungsreserve bleibt unverändert.

Wie unter Ziff. 1.4 dargestellt, konnten die Auswirkungen der aktuellen Steuerschätzung (Mai 2022) bei der in Anlage 1 dargestellten Prognose aufgrund fehlender Regionalisierungsdaten nur bedingt berücksichtigt werden. Daher muss davon ausgegangen werden, dass sich nach Vorliegen der Orientierungsdaten des Landes für 2023 (Haushaltserlass 2023, voraussichtlich im Herbst, noch Änderungen - insbesondere bei den Zuweisungen und Umlagen nach dem FAG - ergeben werden. Auch die Entwicklung der Einwohnerzahlen könnte die Höhe der Zuweisungen nach dem FAG nochmals verändern. Für die bisherige Hochrechnung wurde mit einem Anstieg der Einwohnerzahlen auf 127.500 Einwohner gerechnet. Dies entspricht einem Zuwachs von rd. 1.000 Einwohner gegenüber dem Vorjahr.

2.3 Budgetfortschreibung 2023 (vgl. Anlage 2)

Das Verfahren zur Fortschreibung der Budgets 2023 ist in Anlage 2 dargestellt. Im Grundsatz sind die Budgets 2022 Basis für die Budgets 2023.

Mit den vorgelegten Eckdaten werden die Budgets 2023 von einem Zuschussbedarf von 292 Mio. € um **12,9 Mio. € bzw. 4,4 % über die Schwerpunktthemen und vorabdotierten Positionen erhöht. Gleichzeitig wird das Budget in 2023 um 2,3 Mio. € durch den strukturellen Konsolidierungsprozess reduziert. Damit ergibt sich derzeit ein ordentliches Ergebnis mit einem Fehlbetrag von rund – 5 Mio. €.**

Ein finanzpolitisches Ziel ist es, den Haushalt dauerhaft auszugleichen, um den gemeindefinanziellen und rechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen. Dies gelingt im Jahr 2023 wie auch bereits in den Vorjahren nicht.

Die Mehrbedarfe in den Schwerpunktthemen und vorabdotierten Positionen sind unabhängig des strukturellen Konsolidierungsprozesses aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder Aufrechterhaltung des Betriebs (neue Kindergartengruppen, etc.) erforderlich und notwendig. Die nachfolgende Darstellung bezieht sich auf die Veränderungen der Schwerpunktthemen und vorabdotierten Positionen im Haushaltsplan 2023 ohne die noch umzusetzenden Konsolidierungsmaßnahmen. Diese werden separat dargestellt.

Somit ergibt sich eine Erhöhung des Zuschussbedarfs auf erstmals über 300 Mio. €. Grundsätzlich ist künftig darauf hinzuwirken, dass die Entwicklung der Aufwendungen und Budgets mit der Entwicklung der Allgemeinen Finanzmittel harmonisiert werden. Andernfalls können die unter Ziff. 1.1 dargestellten finanzpolitischen Ziele langfristig nicht erreicht werden.

Die Budgets entwickeln sich 2023 wie folgt:

Budget 2022		292,0 Mio. €
Vorabdotierte Haushaltspositionen, davon		5,5 Mio. €
- Tarifsteigerungen Personalaufwendungen	4,8 Mio. €	
- Wiederkehrendes	- 0,4 Mio. €	
- Ordentliche Abschreibungen	0,8 Mio. €	
- Zentraler Verwaltungsbedarf	0,07 Mio. €	
- Indexierung Zuschüsse	0 Mio. €	
- Beteiligungen	0,2 Mio. €	
Schwerpunktthemen 2023, davon		7,5 Mio. €
- Transferleistungen SJH	1,6 Mio. €	
- Flüchtlinge und Integration	0,5 Mio. €	
- Kinderbetreuung Ulm	0,85 Mio. €	
- Schulkindbetreuung	0 Mio. €	
- Digitalisierung Schulen	- 0,5 Mio. €	
- Instandsetzung und Unterhaltung Infrastruktur	4,05 Mio. €	
- Mobilität	0,26 Mio. €	
- Digitalisierung Stadtverwaltung	0,8 Mio. €	
Konsolidierungsbetrag 2023 aus dem strukturellen Konsolidierungsprozess 2021- 2023		-2,34 Mio. €
Budgetentwicklung 2023		-10,6 Mio. €
Hochrechnung AFM Eckdaten 2023		297,6 Mio. €
Fehlbetrag ordentliches Ergebnis		-5,0 Mio. €

2.3.1 Vorabdotierte Haushaltspositionen

Vorabdotierte Haushaltspositionen sind Positionen, die zur Gewährleistung des Verwaltungsbetriebs erforderlich sind

a) Tarif- und Umlagesteigerungen Personalaufwendungen

Der Tarifvertrag für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (TVöD) hat eine Laufzeit bis 31.12.2022. Derzeit wird mit einer Erhöhung von 2,0% ab dem 01.01.2023 gerechnet. Dies liegt auch der Kalkulation der Beschäftigten des NV Bühne (künstlerisches Personal des Theaters) und des TVK (Orchestermusiker) zu Grunde.

Für die Beamtenbesoldung in Baden-Württemberg wird eine Erhöhung von 2,8% ab dem 01.12.2022 gerechnet. Gültig ist diese bis zum 30.09.2023.

Zusammengefasst haben die dargestellten Faktoren folgende Auswirkungen auf die allgemeine Personalausgabenentwicklung im Gesamthaushalt:

Tarifsteigerungen Beschäftigte	2.507.800 €
Erhöhung Beamtenbesoldung	1.030.000 €
Summe	<hr/> 3.537.800 €
Sonstige Änderungen (Umlageerhöhung KVBW, Änderung SV*):	102.200 €
Gesamtsumme	<hr/> 3.640.000 €

* Sozialversicherung

Insgesamt werden rd. 3,64 Mio. € an zusätzlichen Personalaufwendungen aus Tarif- und Umlagesteigerungen veranschlagt. Nach dem derzeitigen Planungsstand bedeutet dies eine Erhöhung der Personalaufwendungen von rd. 166,3 Mio. € (Plan 2022) auf rd. 169,9 Mio. €.

Noch ungeklärt ist die Auswirkung der Tarifrunde TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst. Derzeit werden aufgrund von Hochrechnungen zwischen 0,9 -1,2 Mio. € erwartet. Im aktuellen Eckdatenbeschluss ist ein Wert von 1,2 Mio. € angenommen worden. Genauere Werte sind erst im Herbst 2022 zu ermitteln.

Die Auswirkungen auf den Personalhaushalt aufgrund von Veränderungen im Stellenumfang können erst nach Planung der Fachbereichsbudgets in der Folge des Eckdatenbeschlusses berechnet werden.

b) Wiederkehrendes (vgl. Anlage 3)

Die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Durchführung von beschlossenen Großveranstaltungen und nicht jährlich stattfindenden Veranstaltungen, Wahlen, Prüfungen und Projekten erfolgt über die vorabdotierte Position "Wiederkehrendes".

Im Haushalt 2023 ergibt sich hierfür ein Minderbedarf **von rd. –423 T €**. Dies ist insbesondere auf den Entfall im Jahr 2023 des Fischerstechens und des Zensus zurückzuführen. Dagegen besteht ein Mehrbedarf im Jahr 2023 für die Durchführung der OB-Wahl. Grundsätzlich neue Themen wurden insbesondere im Fachbereich Kultur mit der Neuauflage nach Corona der Kinderbuchmesse sowie im OB Bereich mit dem Bundesprogramm Zukunftsfähige Innenstädte aufgenommen.

c) Ordentliche Abschreibungen

Ein Prinzip des NKHR ist, dass die ordentlichen Abschreibungen - also der jährliche Werteverzehr des städtischen Vermögens - aus laufenden Erträgen erwirtschaftet werden. Dadurch soll garantiert werden, dass die Substanz des städtischen Vermögens erhalten bleibt und die heutige Generation nicht auf Kosten nachfolgender Generationen lebt.

Im Haushalt 2022 sind die ordentlichen Abschreibungen mit rd. 49,7 Mio. € veranschlagt. Dem stehen Auflösungen von Zuweisungen und Zuschüssen mit rd. 9,3 Mio. € gegenüber. Die Summe der Abschreibungen abzgl. der Auflösungen wird für die Eckdaten 2023 um rd. 0,8 Mio. € erhöht. Die tatsächliche Entwicklung wird von der Höhe der bis Ende 2023 fertiggestellten und aktivierten Investitionen abhängen. Derzeit sind rd. 132,7 Mio. € Anlagen im Bau in der Bilanz ausgewiesen, die nach Fertigstellung der Maßnahmen abzurechnen sind und mittelfristig zu einer zusätzlichen jährlichen Abschreibung von voraussichtlich ca. 3,3 Mio. € führen werden, die im Ergebnishaushalt dauerhaft zu finanzieren sind.

d) Zentraler Verwaltungsbedarf

Zur Gewährleistung des Verwaltungsbetriebs muss den Fach-/Bereichen und Abteilungen der Stadtverwaltung Ulm die erforderliche technische und organisatorische Infrastruktur bereitgestellt werden. Unter den "Zentralen Verwaltungsbedarf" fallen u.a. zentrale IT-, Personal-, Kommunikations-, Finanz- und sonstige Dienste sowie Sonderbeschaffungen für Einrichtungsgegenstände.

Im Haushalt 2023 werden hierfür insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von knapp 11,4 Mio. € benötigt. Gegenüber dem Haushaltsplan 2022 ergibt sich, ohne Berücksichtigung der im Zuge des Konsolidierungsverfahrens gemeldeten Maßnahmen, ein Minderbedarf in Höhe von rund 65 T€.

e) Indexierung Zuschüsse

Aufgrund der angespannten Haushaltslage ist im Eckdatenbeschluss 2023 keine Indexierung der Zuschüsse vorgesehen.

f) Beteiligungen

Im Vergleich zum Haushalt 2021 ergibt sich bei Beteiligungen ein **Mehrbedarf von rd. 249 T €**. Dieser Mehrbedarf ist im Wesentlichen auf die Gesellschaften Ulm/Neu-Ulm Touristik, dem Donaübüro und dem Donaubad zurückzuführen.

2.3.2 Schwerpunktthemen 2023

Bei den Schwerpunktthemen handelt es sich um Themen mit großer politischer Bedeutung und großer finanzieller Relevanz.

Für 2023 werden folgende Schwerpunktthemen festgelegt:

a) Transferleistungen Sozial- und Jugendhilfe (vgl. Anlage 4)

Der Zuschussbedarf für die vorabdotierte Sozial- und Jugendhilfe ist in den letzten 10 Jahren erheblich auf 53,5 Mio. € in 2021 angestiegen. Deutliche Zuwächse in den Jahren 2014 und 2015 sind auf steigende Aufwendungen für die schnell wachsende Zahl der Flüchtlinge und steigende Aufwendungen in der Jugendhilfe (Unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche) zurückzuführen. Für den Haushalt 2023 wird davon ausgegangen, dass der Zuschussbedarf deutlich steigt; dieser wird mit 57,0 Mio. € veranschlagt. Auf welchen Annahmen diese Kalkulation beruht, wird im Folgenden erläutert.

Seit dem 01.01.2014 übernimmt der Bund 100 % der ansatzfähigen Nettoaufwendungen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die weiterhin steigenden Fallzahlen und Vergütungssätze werden durch diese 100 %-ige Kostenerstattung im Bereich der Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte aufgefangen.

Im Bereich der Eingliederungshilfe (SGB IX) ist mit erheblichen Mehraufwendungen zu rechnen. Diese resultieren unter anderem aus den Auswirkungen des BTHG's durch die Einführung des Lebenslagenmodells und der daraus resultierenden Änderung in der Buchungssystematik. Bis 2019 wurden Fälle, in denen Leistungen in der Eingliederungshilfe und Hilfe zu Pflege parallel gewährt werden, überwiegend noch im Bereich der Hilfe zur Pflege verbucht, ab 2020 weitestgehend in der Eingliederungshilfe, sowie künftig in beiden Bereichen. Hinzu kommen Fallzahlensteigerungen sowie Vergütungserhöhungen durch Tarifsteigerungen. Es wird davon ausgegangen, dass bei den Aufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe ein Mehrbedarf von 1,3 Mio. € und im Bereich der Hilfe zur Pflege Mehraufwendungen von 1,5 Mio. € entstehen.

Die weiteren finanziellen Auswirkungen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) können im Detail noch nicht abschließend dargestellt werden. Unklar ist zudem, ob bzw. in welcher Höhe Ausgleichsleistungen des Landes für BTHG-bedingte Mehraufwendungen zum Tragen kommen werden.

Aufgrund des demographischen Wandels und der gedeckelten Finanzierungssystematik der Pflegekassen, muss in der Hilfe zur Pflege mit weiteren Fallzahlensteigerungen gerechnet werden.

Im SGB XII wird für 2023 insgesamt eine deutliche Erhöhung des Zuschussbedarfs um 1,5 Mio. € vorhergesagt.

Bei der Grundsicherung für Erwerbsfähige nach dem SGB II (HARTZ IV) beteiligt sich der Bund an den von den Kommunen geleisteten Kosten der Unterkunft, die in den zurückliegenden Jahren immer wieder kurzfristig angepasst wurden. Aufgrund von allgemeinen Mieterhöhungen und dem Rechtskreiswechsel der Geflüchteten aus der Ukraine in das SGB II ist für 2023 von höheren Aufwendungen auszugehen. Allerdings hat die Bundesregierung die Beteiligung an den Kosten der Unterkunft deutlich von 52,1 % in 2019 auf 75,6 % ab 2021 erhöht, sowie ab 2022 auf 71,5 % reduziert. Für die Mehraufwendungen aufgrund der Übergänge von Flüchtlingen ins SGB II übernimmt der Bund auch im Jahr 2023 die Kosten in vollem Umfang. In der Jugendhilfe wird davon ausgegangen, dass sich der Zuschussbedarf im Jahr 2023 um ca. 0,37 Mio. € erhöht. Ob dieser Zuschussbedarf ausreichend ist, hängt u. a. davon ab, in welcher Höhe die Tarifsteigerungen bei den Trägern umgesetzt werden müssen und sich die Fallzahlen entwickeln.

Bis 2018 gingen die Flüchtlingszahlen stark zurück und blieben bis Herbst 2021 auf gleichbleibendem Niveau. Ab Ende 2021 (u. a. afghanische Ortskräfte) und insbesondere ab März 2022 (Ukraine) erhöhte sich die Zuwanderung von Geflüchteten deutlich. Aufgrund des von der Bundesregierung beschlossenen Rechtskreiswechsels der ukrainischen Geflüchteten vom AsylBLG in das SGB II und SGB XII verschieben sich die Transferaufwendungen. Die Höhe der Beteiligung des Landes in 2023 an den AsylBLG-bedingten Aufwendungen in der Anschlussunterbringung ist derzeit noch unklar. Für 2023 wird von einer vergleichbaren Kostenbeteiligung des Landes wie in 2022 in Höhe von 2,8 Mio. € ausgegangen. Damit ergibt sich im Bereich des AsylBLG für 2023 ein Zuschussbedarf von 0,2 Mio. €.

Die dargestellten Ansätze für Sozialhilfeaufwendungen sind natürlich mit Risiken verbunden. Insbesondere die Steigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe und im Flüchtlingsbereich.

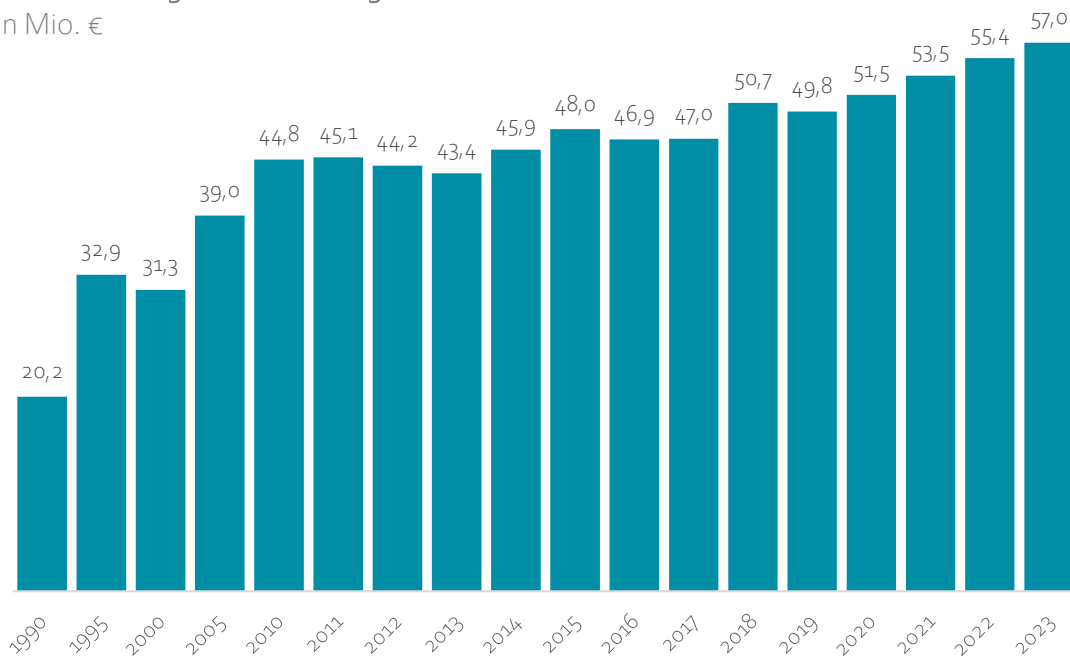
Der Fachbereich Bildung und Soziales erwartet eine Erhöhung des Gesamtzuschussbedarfs in der vorabdotierten Sozial- und Jugendhilfe i. H. v. 1,6 Mio. €.

Durch die konsequente Anwendung des Prinzips der Sozialraumorientierung und Ambulantisierung wird die Aufwandssteigerung in der gesamten vorabdotierten Sozial- und Jugendhilfe, vor allem auch im Vergleich zu anderen Stadt- und Landkreisen weiterhin gedämpft.

Im Jahresvergleich zeigt die Sozial- und Jugendhilfe folgende Entwicklung:

Sozial- und Jugendhilfeleistungen

in Mio. €



b) Flüchtlinge und Integration (vgl. Anlage 5)

Um der auf längere Sicht angelegten Aufgabe der gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen Rechnung zu tragen, wurde mit der GD 141/18 die für die Übergangszeit vorgesehene Flüchtlingsprojektstruktur verstetigt und in die Linienorganisation überführt. Entsprechend wurden die Aufgaben im Bereich der Flüchtlingsarbeit bei der Abteilung Soziales nach der Beendigung des Projekts sozialräumlich organisiert. Für die soziale Betreuung und Begleitung von Geflüchteten wurde die Förderung der Flüchtlingssozialarbeit im Rahmen des Pakts für Integration bis Ende 2023 verlängert. Ob darüber hinaus eine Beteiligung des Landes an den Integrationsaufwendungen erfolgen wird ist noch unklar. Der Integrationslastenausgleich nach § 29 Abs. 1 FAG wurde letztmalig für das Jahr 2020 gewährt.

Das Land wird sich auch im Jahr 2023 an den tatsächlich anfallenden Ausgaben für Leistungsempfänger in der Anschlussunterbringung beteiligen. Der Stadtkreis Ulm rechnet aufgrund des Verteilmodus im Jahr 2023 mit einem Betrag in Höhe von 2,8 Mio. €.

Insgesamt ergibt sich im Flüchtlingsbereich (ohne Vorabdotierung- siehe oben) ein Mehrbedarf von 0,49 Mio. €.

Es wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2023 durchschnittlich 1.483 Personen in Ulm untergebracht sein werden, wovon sich 83 % in der kommunalen Anschlussunterbringung befinden werden, was weiterhin zu deutlich höheren Kosten für die Stadt führen wird.

Die weitere weltpolitische Entwicklung, insbesondere in der Ukraine, bleibt selbstverständlich abzuwarten.

c) Kinderbetreuung (vgl. Anlage 6)

Die weiterhin steigenden Aufwendungen in der Kinderbetreuung haben mehrere Ursachen. Die Geburten- und Kinderzahlen sind erfreulicherweise entgegen den ursprünglichen Hochrechnungen zur demografischen Entwicklung weiter gestiegen. Zur Sicherstellung des Rechtsanspruches auf Kinderbetreuung wurde deshalb die Ausbauoffensive 2, 3 und 4 aufgelegt. Im Kindergartenjahr 2022/2023 eröffnen 3 neue Einrichtungen. Auch die Plätze in der Kindertagespflege werden weiter ausgebaut. Ebenso eröffnet die neue Betriebskita der Firma Wieland. Unter Berücksichtigung der gestiegenen FAG-Erträge im Bereich Kinderbetreuung besteht ein Mehrbedarf von 0,85 Mio. € im Vergleich zum Haushalt 2022. Der Zuschussbedarf im städtischen Haushalt beläuft sich mittlerweile auf 40,5 Mio. €.

Diese Entwicklung wird sich in den folgenden Jahren fortsetzen. Viele der beschlossenen Kitas aus den Ausbauoffensiven II und III sind noch in Planung oder im Bau. Die Betriebskosten werden sich demnach in den Folgejahren im Haushalt niederschlagen.

d) Schulkindbetreuung

Die Fortführung der Schulkindbetreuung der Stadt Ulm für das Haushaltsjahr 2023 erfolgt auf Basis der bisher definierten sowie kontinuierlich weiterentwickelten Qualitätsstandards. Es besteht ein flächendeckendes Betreuungsangebot (Verlässliche Grundschule, Verlässliche Grundschule und Flexible Nachmittagsbetreuung oder additive Betreuung im Ganztage) an allen 24 Grundschulen in städtischer Trägerschaft. Seit dem Schuljahr 2003/2004 sind die Anmeldezahlen für die Schulkindbetreuung kontinuierlich auf mittlerweile rund 3.000 gestiegen. Für die nächsten Jahre wird mit weiter steigenden Betreuungszahlen und mittel- bis langfristig mit einer durchgehenden Betreuungsquote von über 80 % gerechnet, die sich auch im Personalbedarf niederschlägt. Perspektivisch gilt es darüber hinaus, auf die vom Bundestag beschlossene stufenweise Einführung eines Rechtsanspruches auf ganztägige Förderung im Grundschulbereich ab dem Schuljahr 2026/2027 zu reagieren. Mit Blick auf die im Vorfeld zu klärenden Rahmenbedingungen ist die Abteilung Bildung und Sport bereits aktuell in Planungen eingetreten und beteiligt sich u. a. federführend in einer interkommunalen Arbeitsgruppe des Städtetags hierzu.

Im Sinne eines durchgehenden Betreuungsangebotes von der U3-Betreuung bis hin zur Klassenstufe 6 wurde im Rahmen eines zeitlich befristeten Modellprojekts seit dem Schuljahr 2019/2020 bis zum Ende des laufenden Schuljahres an zwei weiterführenden Schulen, der Spitalhof-Gemeinschaftsschule und dem Schubart-Gymnasium, eine Betreuung für die Klassenstufen 5 und 6 angeboten. Das Modellprojekt läuft fristgerecht mit Schuljahresende 2021/2022 aus und wird mit Blick auf die Haushaltskonsolidierung nicht verlängert bzw. auch nicht auf weitere Schulen ausgedehnt.

Im Bereich der **Mittagstischverpflegung** wurde im November 2019 die Konzeption zur Verpflegung an Kindertageseinrichtungen und Schulen beschlossen. Die Umsetzung der beschlossenen Qualitätsstandards findet sukzessive statt.

Seit dem Schuljahr 2020/2021 werden alle Schulumenschen in Eigenregie bewirtschaftet.

Zum Haushaltsjahr 2022 ist die Organisation der Verpflegung an Kindertageseinrichtungen ebenfalls auf die Abteilung Bildung und Sport übergegangen. Der ggü. dem Haushaltsjahr 2022 benötigte Mehrbedarf bei der Verpflegung an Kindertageseinrichtungen i.H.v. 85 T€ wird im Schwerpunktthema Kinderbetreuung abgebildet.

In der Schulkindbetreuung wird im Vergleich zum Haushaltsjahr 2022 ein Minderbedarf von 8.400 € erwartet.

e) Digitalisierung an Schulen

Die neuen Bildungspläne des Landes BW von 2016 beinhalten die Leitperspektive Medienbildung für jede Klassenstufe und für alle Fächer in jeder Schulart. Daraus resultiert die Forderung für die Vernetzung aller Schulgebäude und die bedarfsgerechte digitale Medienausstattung aller Schulen. Mit dem DigitalPakt des Bundes wurden der Stadt Ulm Fördermittel in Höhe von rund 8,4 Mio. € bereitgestellt und reserviert. Mit Ablauf der Antragsfrist zum 30.04.2022 konnten durch die Abteilung Bildung und Sport für alle 50 Ulmer Schulen Förderanträge gestellt werden und die maximale Fördersumme von rd. 8,4 Mio. € beantragt werden. Der Abruf der beantragten Mittel ist bis Ende 2024 möglich.

Analog zur fortschreitenden Digitalisierung an Schulen steigt auch der Administrationsbedarf, sowie perspektivisch der Bedarf an Ersatzbeschaffungen deutlich an. Inwieweit und ggf. in welcher Höhe auch für 2023 ff. eine Landesförderung hierfür zu erwarten ist, wird derzeit verhandelt.

Da in 2020 keine Landesmittel aus dem Digitalpakt abgerufen werden konnten, wird in 2023 mit höheren Erträgen als bisher angenommen gerechnet. Diese tragen im Wesentlichen zum geplanten Minderbedarf ggü. dem Haushaltsjahr 2022 von rd. 509 T€ bei.

f) Instandsetzung und Unterhaltung Infrastruktur

Für die Instandsetzung und Unterhaltung des Infrastrukturvermögens der Stadt ergeben sich im Haushalt 2023 Mehraufwendungen von rd. **4.054 T €**.

Die nachfolgende Darstellung berücksichtigt weder die Konsolidierungsvorschläge für das Haushaltsjahr 2023, noch coronabedingte Mehrbedarfe.

Entwicklung Instandsetzung und Unterhaltung Infrastruktur (Abteilungen GM, LI und VGV)

	RE 2016	RE 2017	RE 2018	RE 2019	RE 2020	RE 2021	Plan 2022	Plan 2023	Veränderung 2022 - 2023
	in T €	in T €	in T €	in T €	in T €	in T €	in T €	in T €	in T €
Abteilung Gebäudemanagement (GM), davon	-22.195	-22.206	-23.850	-25.776	-29.232	-31.105	-31.098	-32.882	1.784
Aufwendungen für Energie	-8.305	-8.162	-7.925	-8.422	-7.817	-8.245	-8.319	-10.520	2.201
Aufwendungen für Gebäudereinigung	-3.827	-4.717	-4.388	-5.275	-6.465	-7.375	-7.136	-6.610	-526
Miet- und Pacht aufwendungen	-1.774	-1.858	-2.001	-2.367	-3.334	-3.847	-4.467	-4.695	228
Mieterlöse für bebaute Grundstücke, die von GM bewirtschaftet werden	1.751	1.767	1.742	1.747	1.903	1.969	1.922	1.970	-48
Sonstige Bewirtschaftungskosten	-263	-314	-353	-292	-225	-226	-291	-250	-41
Sportunterhalt	-489	-487	-527	-656	-597	-560	-598	-598	0
Grünunterhalt	-277	-275	-322	-360	-360	-360	-360	-360	0
Gebäudeunterhalt	-9.733	-8.941	-10.935	-10.938	-12.989	-13.132	-12.500	-12.500	0
Ersatz von Sachaufwand	722	782	860	787	651	670	650	680	-30
Abteilung Verkehrsplanung, Straßenbau, Grünflächen, Vermessung (VGV)	-15.517	-16.126	-17.901	-18.014	-18.515	-18.284	-17.881	-20.100	2.220
UH-Straßen	-5.523	-5.886	-7.204	-7.033	-7.492	-6.964	-7.510	-8.890	1.380
Mauterträge	0	0	0	0	0	552	550	550	0
UH-Feldwege	-135	-230	-214	-85	-149	-222	-150	-150	0
UH-Grün	-4.334	-4.377	-4.072	-4.320	-4.268	-4.206	-4.334	-4.334	0
Strom f. Straßenbeleuchtung	-1.045	-1.029	-1.022	-1.211	-1.322	-1.112	-1.220	-1.800	580
SWU - Straßenbeleuchtung	-449	-584	-772	-674	-785	-946	-700	-850	150
EBU Straßenreinigung	-3.322	-3.171	-3.763	-3.805	-3.554	-4.490	-3.640	-3.750	110
EBU - Wasserläufe / Wasserbau	-341	-353	-376	-512	-346	-492	-449	-449	0
EBU - Straßenentwässerung	-2.108	-2.091	-2.022	-1.909	-1.865	-1.868	-1.993	-1.993	0
Erträge Parkeinrichtungen	1.739	1.595	1.544	1.537	1.268	1.463	1.565	1.565	0
Instandsetzung und Unterhaltung Infrastruktur gesamt	-37.712	-38.331	-41.751	-43.790	-47.747	-49.390	-48.979	-52.983	4.004
Abteilung Liegenschaften und Wirtschaftsförderung (LI), davon	-1.289	-1.270	-1.255	-1.287	-1.301	-1.307	-1.330	-1.380	50
Grundstücksabgaben	-1.289	-1.270	-1.255	-1.287	-1.301	-1.307	-1.330	-1.380	50

Hinweis zum Gebäudeunterhalt:

Seit Einführung des NKHR im Jahr 2011 ist ein Teil der Maßnahmen des Gebäudeunterhalts im Finanzhaushalt zu buchen. In oben dargestellten Rechnungsergebnissen sind die Auszahlungen im Finanzhaushalt nicht enthalten.

Die dargestellten Mehrbedarfe/ Veränderungen ergeben sich insbesondere:

- ✓ aufgrund von erhöhten Beschaffungspreisen im Energiesektor; (Energie für Gebäude und Straßenbeleuchtung) gegenüber dem Rechnungsergebnis 2021
- ✓ aufgrund von Tarifierhöhungen aus dem allgemeinverbindlichen Lohnvertrag für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung
- ✓ aufgrund zusätzlicher Liegenschaften und Flächen, die 2023 in Betrieb genommen werden, u.a. Mähringer Weg und Römerstraße
- ✓ aufgrund steigendem Unterhalts- und Wartungsaufwand der Gebäude und technischen Anlagen,
- ✓ aufgrund der Einbindung von Themenfeldern wie die Erneuerung Straßenbeleuchtung oder Unterhalt Fahrradinfrastruktur in das Schwerpunktthema

Für die Bewirtschaftung, Instandsetzung und Unterhaltung der städtischen Infrastruktur werden 2023 rd. 53 Mio. €, davon 12,5 Mio. € für den Gebäudeunterhalt und ebenfalls rund 13,4 Mio. € für den Unterhalt von Straßen, Brücken, Plätzen, Feldwegen und Grünanlagen zur Verfügung gestellt. Diese hohen Finanzmittel sind für die Sicherstellung des Substanzerhalts der städtischen Infrastruktur erforderlich. Dies hat höchste finanzpolitische Priorität.

g) Mobilität / ÖPNV

In TEUR	RE 2020	RE 2021	Plan2022	Plan 2023	Veränd. 2022 zu 2023
Erträge	7.379	9.734	5.507	5.964	457
Aufwendungen	-9.411	-11.028	-6.275	-7.447	-722
Zuschussbedarf	-2.032	-1.294	-1.218	-1.483	-265

Die dargestellten Mehrerträge von 457 T € ergeben sich u.a. durch Änderungen rechtlicher Vorgaben. So erhält die Stadt aus der ÖPNV-Finanzreform gemäß § 15 ÖPNVG 577 T € zusätzlich im Jahr 2023 zugewiesen, die innerhalb von drei Jahren für Verkehrsleistungen und Tarifmaßnahmen eingesetzt werden müssen. Die Aufwandsseite steigt aufgrund der Zuordnung von Kleinmaßnahmen in den Ergebnishaushalt, Dienst- und Werkverträge in Zusammenhang mit dem Verkehrsmodell Phase II sowie der Regio-S-Bahn erheblich an. Insgesamt erhöht sich jedoch der momentane Zuschussbedarf für die Mobilität um 265 T €.

h) Digitalisierung der Stadtverwaltung

Mit dem Haushalt 2021 wurde erstmals das Schwerpunktthema "Digitalisierung der Stadtverwaltung" im Haushalt installiert. Die über das Schwerpunktthema bereitgestellten Finanzmittel bilden die Grundlage für die Umsetzung der "Roadmap digitale Verwaltung Ulm", der für die Stadt Ulm zentralen Digitalisierungsstrategie aus dem Jahr 2020. Darin ist die digitale Transformation der Stadtverwaltung bis zum Jahr 2025 mit konkreten Zielen und Maßnahmen definiert, die zum einen innerhalb der Verwaltung Wirkung entfalten, die insbesondere jedoch auch die digitalen Prozesse zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung als Dienstleisterin voranbringen wird.

Mit der flächendeckenden Erneuerung der IT-Ausstattung der Verwaltung wurde bereits ein großer Baustein der Digitalisierungsstrategie abgearbeitet und entfaltet seine Wirkung.

Die Schwerpunkte der Digitalisierungsstrategie liegen in den nächsten Jahren insbesondere bei der

schnittstellenfreien Anbindung von Online-Prozessen an die ca. 240 städtischen Fachverfahren, bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes oder der Optimierung von Verwaltungsprozessen, z.B. durch die Einrichtung eines einheitlichen Stammdatenmanagements.

Die für das Schwerpunktthema veranschlagten Mittel werden hauptsächlich für die Schaffung von zusätzlichen Personalstellen eingesetzt, um die in der Roadmap gesetzten Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung zu bringen und dauerhaft innerhalb der Verwaltung bereitstellen zu können. Insgesamt sind für das Jahr 2023 10,5 neue Stellen für Digitalisierungsthemen vorgesehen. Diese sollen im Schwerpunkt u.a. für folgende Themen eingesetzt werden: IT-Support, IT-Sicherheit, IT-Projektmanagement, Datenplattform, zentrale Fachanwendungsbetreuung OZG und UC, Wissensmanagement.

Im Ergebnishaushalt 2023 sind für diese Maßnahmen insgesamt 2,5 Mio. € eingeplant, gegenüber dem Haushaltsplan 2022 mit 1,7 Mio. € bedeutet dies ein Mehrbedarf in Höhe von 800 T €.

2.3.3 Sonstige Budgetfortschreibungen

Die Sonstige Budgetfortschreibung wurde im Jahr 2023 aufgrund des andauernden strukturellen Konsolidierungsprozess 2021 - 2023 auf 0 Euro festgelegt.

Budgetfortschreibungen müssen innerhalb der Fach-/Bereichsbudgets durch Umschichtungen und wegfallenden Aufgaben kompensiert werden. Die Dokumentation der Fortschreibungen werden in den Vorberichten des jeweiligen Fach-/Bereichs zum Entwurf des Haushaltsplans ersichtlich sein.

2.4 Struktureller Konsolidierungsprozess 2021 – 2023

Zusammen mit der Haushaltssatzung 2022 wurde das Konzept zum strukturellen Konsolidierungsprozess 2021 - 2023 vom Gemeinderat am 15. Dezember 2021 mit GD 915/21 verabschiedet. Die hierin enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen zum Haushaltsjahr 2022 wurden bereits im Haushaltsplan 2022 umgesetzt.

Die noch zu erbringenden Konsolidierungsmaßnahmen werden in Haushaltsplanverfahren 2023 umgesetzt.

Die Konsolidierungsvorgabe von 5 Mio. €, verteilt auf die Jahre 2022 in Höhe von 2,7 Mio. € und 2023 in Höhe von 2,3 Mio. € sowie auf die Fach-/Bereiche und vorabdotierten Positionen verteilen sich nach der Beschlussfassung wie folgt:

Fach-/Bereich	2022 €	2023 €	Gesamt
Oberbürgermeister	83.500	85.500	169.000
Zentrale Steuerung und Dienste	143.500	69.500	213.000
Bürgerdienste	71.000	100.000	171.000
Kultur	229.200	135.800	365.000
Bildung und Soziales	1.238.480	694.520	1.933.000
Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	627.000	1.122.000	1.749.000
Übergeordneter vorabdotierter Bereich (zentraler Verwaltungsbedarf,	262.500	137.500	400.000

Wiederkehrendes, Beteiligungen)			
Gesamtsumme Konsolidierungsmaßnahmen	2.655.180	2.344.820	5.000.000

2.5 Verschiebungen zwischen Finanz- und Ergebnishaushalt

Im NKHR können im Finanzhaushalt und damit als Investition nur solche Maßnahmen veranschlagt werden, die eine Substanzmehrung darstellen bzw. die Nutzungsdauer des zu sanierenden Vermögensguts verlängern. Insbesondere im Bereich der Straßen und Ingenieurbauwerke sowie bei Hochbaumaßnahmen sind deshalb auch größere (Belags-) Sanierungen, die in der kameralen Welt als Investitionsmaßnahme behandelt wurden, als laufende Unterhaltsmaßnahmen im Ergebnishaushalt abzuwickeln. Deshalb ist jeweils zu prüfen, ob die geplanten Maßnahmen im Ergebnis- oder im Finanzhaushalt zu veranschlagen und zu buchen sind. Dadurch kann sich im Vergleich mit der Vorjahresplanung eine Erhöhung/Reduzierung des Unterhaltungsaufwands im Ergebnishaushalt ergeben. Für den Plan 2023 kann nach der derzeitigen Planung davon ausgegangen werden, dass die Mittelverteilung aus dem Haushalt 2022 beibehalten werden kann und aus dieser Abgrenzungsthematik keine Veränderung des Ergebnishaushalts erforderlich wird. Sofern die weiteren Konkretisierungen eine Umschichtung erforderlich machen, muss die Planung ggf. angepasst werden. So wurde beispielsweise im Jahr 2023 die Umschichtung der Ansatz des Austausches der Straßenbeleuchtung vom Finanzhaushalt in den Ergebnishaushalt zum Schwerpunktthema Instandsetzung und Unterhaltung Infrastruktur vorgenommen, da dies nach den rechtlichen Grundlagen und Bilanzierungsvorschriften dort abzuwickeln ist.

2.6 Aktivierung von Eigenleistungen

Erbringt die Stadt i.R. der Herstellung von Vermögensgegenständen Leistungen durch eigenes Personal, können diese Leistungen in den Finanzhaushalt verrechnet und als Anschaffungs- und Herstellkosten aktiviert werden. Gleichzeitig ergibt sich dadurch ein Ertrag im Ergebnishaushalt, der die dort gebuchten Personalaufwendungen "neutralisiert".

Derzeit werden im Bereich des Gebäudemanagements und seit dem Jahr 2021 auch bei den Infrastrukturmaßnahmen von VGV Eigenleistungen aktiviert. Der Planwert 2023 ist davon abhängig, welche investiven Maßnahmen von Seiten GM und VGV im Jahr 2023 betreut werden. Dies wird erst im Rahmen der investiven Planung festgelegt. Deshalb wird für die Eckdatenberatung zunächst der im Haushalt 2022 geplante Betrag von rd. 2,7 Mio. € beibehalten.

Die für Hochbau- und Tiefbaumaßnahmen intern erbrachten Leistungen sind in den vom GR genehmigten Gesamtkosten noch nicht bei allen Maßnahmen berücksichtigt. Dadurch wird bei einzelnen Maßnahmen eine Kostenfortschreibung erforderlich.

2.7 Kalkulatorische Verzinsung

Für das durch Sachvermögen gebundene Kapital wird anhand des kalkulatorischen Zinssatzes ein kalkulatorischer Zinsaufwand berechnet, der bei den einzelnen Profitcentern im Rahmen der kalkulatorischen Kosten ausgewiesen wird. Dieser Zinssatz wird auch für Folgelastberechnungen bei Neuinvestitionen herangezogen. Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt seit dem Jahr 2021 nach den tatsächlichen Verhältnissen der Gesamtfinanzierung der Stadt. Zur Berechnung wurde der tatsächliche durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalzinssatz für einen 10-jährigen Zeitraum angesetzt. Nach der angewandten Systematik beträgt der kalkulatorische Zinssatz in 2023 2,2 %. Dieser Zinssatz ist auch Grundlage für Gebührenkalkulationen von Stadt und EBU.

Die Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes ist in Anlage 8 dargestellt.

2.8 Finanzhaushalt – investive Maßnahmen

Laut Finanzplanung beträgt das Investitionsvolumen in 2023 rund 124,4 Mio. €, davon rd. 78,4 Mio. € für Investitionen im Hoch- und Tiefbau. Es ist davon auszugehen, dass dieses Investitionsvolumen zur Planung - trotz des ohnehin schon sehr hohen Niveaus - nochmals deutlich ansteigen wird. Im Entwurf der Investitionsstrategie 2031 wird bereits mit einem Anstieg des Investitionsvolumens im Bereich Hoch- und Tiefbau um rd. 6,3 Mio. € auf 84,7 Mio. € gerechnet. Dies ist vor allem auf Baukostensteigerungen und nicht abgeflossenen Planansätzen, die in Folgejahren erneut eingeplant werden müssen, zurückzuführen. Aus dem Finanzhaushalt 2021 müssen nicht verbrauchte Planansätze für Investitionen in Höhe von rd. 6,9 Mio. € im Haushaltsplan 2023 und der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2026 neu veranschlagt werden (siehe GD 071/22). Für das Jahr 2022 stehen derzeit Planansätze von 128,4 Mio. € sowie Ermächtigungsüberträge im Finanzhaushalt in Höhe von 28,2 Mio. € zur Verfügung. Aus heutiger Sicht ist es unwahrscheinlich, dass dieses Volumen abgearbeitet werden kann. Dies wird wie in den Vorjahren dazu führen, dass auch Investitionsmittel, die bisher in der Planung 2022 enthalten sind, in den Jahren 2023 ff. neu zu veranschlagen sind.

Der verzögerte Mittelabfluss wiederum geht einher mit der Entwicklung der Verschuldung. Solange die geplanten Mittel nicht in der vorgesehenen Geschwindigkeit abfließen, ist auch eine Kreditfinanzierung weder sinnvoll noch wirtschaftlich und zudem rechtlich unzulässig.

Dadurch wird deutlich, dass das abarbeitbare Volumen insbesondere sowohl durch die Kapazität der eigenen Ressourcen als auch durch die Kapazität der potentiellen Auftragnehmer sowie die "(verkehrliche) Verkraftbarkeit in der Stadt Ulm" begrenzt ist. Dies wurde durch den aktuellen Ukraine-Krieg noch massiv verstärkt.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass auch die im Ergebnishaushalt veranschlagten "Baumaßnahmen" bewältigt werden müssen. Zudem ist dringend darauf zu achten, dass die anstehenden Investitionen ohne „überbordende“ Nettoneuverschuldung zu leisten sind und dass insbesondere der Ergebnishaushalt in der Lage ist, die aus den Investitionen resultierenden Abschreibungen und Folgekosten dauerhaft zu finanzieren.

Deshalb müssen die mit der Investitionsstrategie 2022 - 2031 (vgl. GD 950/22) ausgegebenen Strategieziele und Zielvorgaben für den Investitionshaushalt bei der Planung des Investitionshaushalts 2023 sowie der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2026 konsequent umgesetzt werden. Dies muss im Ergebnis auch mit Rücksicht auf die vorhandenen Kapazitäten in der Stadt zu einer Begrenzung in der Aufnahme weiterer Investitionsmaßnahmen im Rahmen der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2026 führen. **Der**

Investitionshaushalt 2023 und die Mittelfristige Finanzplanung muss daher auf ein realisierbares Volumen begrenzt werden.

2.9 Schulden

Der Schuldenstand belief sich zum Jahresabschluss 2021 31.12.2021 auf 91.852.733,79 € (Vorjahr: 102.094.190,91 €).

Ursprünglich ging der Haushaltsplan 2022 von einer Kreditaufnahme in Höhe von 23,5 Mio. € und einer ordentlichen Tilgung von 8,5 Mio. € aus. Damit ergab sich eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 15,0 Mio. €. Zusätzlich stehen im Haushaltsjahr 2022 noch die Kreditermächtigungen aus Vorjahren zur Verfügung. Die noch nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung aus 2020 in Höhe von 17 Mio. € gilt nach § 87 Abs. 3 GemO weiter bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr (Haushaltssatzung 2022 - März 2022) erlassen wurde.

Die Kreditermächtigungen aus dem Jahr 2021 in Höhe von 33,5 Mio. € wurde aufgrund des zeitverzögerten

Liquiditätsabfluss der Investitionsprojekte im Jahr 2021 nicht benötigt. Diese gilt nach § 87 Abs. 3 GemO weiter bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr (Haushaltssatzung 2023) erlassen wurde.

Nach aktuellem Stand der Liquiditätsplanung werden bis zum 31.12.2022 lediglich neue Kredite in Höhe von 10 Mio. € benötigt. Dies hängt mit der engen Liquiditätsplanung zusammen. Seit dem 01.01.2021 werden Verwahrtgelte auf das städtische Guthaben erhoben. Daher wird der Bestand an liquiden Mittel auf ein minimal notwendiges Maß täglich geprüft und bedarfsgerecht gesteuert.

Im Haushaltsplan 2022 ist in der Mittelfristigen Finanzplanung für 2023 eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 33,0 Mio. € eingeplant. Dabei sind Kreditaufnahmen in Höhe von 42,0 Mio. € und Kredittilgungen in Höhe von 9,0 Mio. € vorgesehen.

Im aktuellen Entwurf der IVS 2031 und aufgrund aktuellen Hochrechnungen kann für 2023 jedoch von einem geringeren Kreditbedarf von rund 25 Mio. € ausgegangen werden.

In welcher Höhe tatsächlich die Kreditermächtigung für 2023 erforderlich ist, ist noch offen und hängt wesentlich vom finalen Investitionsvolumen 2023 ab.

3. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung wird nun die vorliegenden Eckdaten in die konkrete Haushaltsplanung 2023 übertragen.

Hinweis:

Aufgrund des geänderten Verfahrens für die Haushaltsplanaufstellung wird es für den Ergebnishaushalt 2023 über die Änderungsliste nur noch Planänderungen für unvorhersehbare bzw. unvermeidbare besondere Entwicklungen seit dem Eckdatenbeschluss (z.B. für weitergehende Zuschussanträge) oder für Ereignisse mit erheblicher finanziellen Auswirkungen (z.B. Auswirkungen des Haushaltserlasses 2023) geben.

Für den weiteren Planungsverlauf besteht folgender Zeitplan:

16.11.2022

Einbringung der Entwürfe des Haushaltsplans 2023 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2022 - 2026 in den Gemeinderat

29.11.2022 – 01.12.2022

Haushaltsplanberatungen für das Haushaltsjahr 2023

14.12.2022

Verabschiedung des Haushaltsplans 2023 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2022 - 2026 und der IVS 2031 im Gemeinderat